Satzung
zur 2. Änderung der
Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen (Friedhofssatzung) vom 28.09.2015 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 10, S. 9), geändert durch Satzung vom 29.03.2018 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 55/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 15 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

   „(10) Das Nutzungsrecht an Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen ist zur Durchsetzung des Gestaltungs- und Belegungskonzeptes sowie zur Durchführung der Pflege und Unterhaltung der Grabanlage auf das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden oder Angehörige darin bestatten zu lassen, sowie die sich daraus ergebenden Pflichten beschränkt.“

3. § 17 Abschnitt D Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

   „Sieht das Gestaltungskonzept eine Kennzeichnung der Grabstelle nicht vor, informiert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich über die konkrete Lage der Grabstelle im entsprechenden Grabfeld.“

4. § 17 Abschnitt D Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.